

Auszug aus
20. JULI 2016 - WALLONISCHES GESETZBUCH ÜBER DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG
(DEKRETALER TEIL)

- in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Fassung -

KAPITEL III - Ausschüsse und Kommissionen

[Abschnitt 1 - Beirat für Raumordnung]¹

Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben

Art. D.I.4 - §1 - [Der Beirat für Raumordnung, nachfolgend „Beirat“ genannt,]² gibt Stellungnahmen ab: 1° in Anwendung des Gesetzbuches unter Berücksichtigung der in Artikel D.I.1 §1 angegebenen Ziele, insbesondere über die Raumordnungs- und Stadtplanungsinstrumente, sowie über die von der Regierung erteilten Genehmigungen, für die es zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt;

2° [...]³

3° [...]⁴

4° [...]⁵

5° über die Ziele des Projekts unter Berücksichtigung der in Artikel D.I.1 §1 angegebenen Ziele und über die Qualität der Umweltverträglichkeitsstudie:

i) für Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen, die einer Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne des Umweltgesetzbuches unterliegen;

ii) für sonstige Genehmigungsanträge, die einer Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne des Umweltgesetzbuches unterliegen, wenn es keinen kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität gibt.

6° [...]⁶

Die Regierung kann dem [Beirat]⁷ alle Fragen in Sachen städtische oder ländliche Raumentwicklung, Raumordnung und Städtebau unterbreiten.

Der [Beirat]⁸ kann aus eigener Initiative Stellungnahmen über alle Fragen in Sachen städtische oder ländliche Raumentwicklung, Raumordnung und Städtebau unter Berücksichtigung der in Artikel D.I.1 §1 genannten Ziele abgeben.

Außer in besonders begründeten Dringlichkeitsfällen zieht die Regierung den [Beirat]⁹ über jeglichen Entwurf eines Dekrets oder Erlasses von allgemeiner Tragweite in den Bereichen Raumordnung und Städtebau zu Rate.

§2 - [...]¹⁰

¹ Überschrift ersetzt D. 12.12.19, Art. 55 – Inkraft: 01.01.20

² abgeändert D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

³ Nr. 2 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

⁴ Nr. 3 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20

⁵ Nr. 4 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20

⁶ Nr. 6 eingefügt DRW 26.04.18, Art. 5 – Inkraft: 01.06.2019; aufgehoben D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20

⁷ abgeändert D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20

⁸ abgeändert D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.20

⁹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 8 – Inkraft: 01.01.20

¹⁰ §2 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 56 Nr. 9 – Inkraft: 01.01.20

Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Art. D.I.5 - [Der Beirat besteht neben dem Vorsitzenden aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. zwei Vertreter der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
2. zwei Vertreter des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wovon ein Vertreter der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und ein Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. ein Vertreter der Umweltorganisationen;
4. ein Vertreter des Landwirtschaftssektors;
5. ein Vertreter von Organisationen im Bereich der Wirtschaftsförderung;
6. drei Fachleute im Bereich Raumordnung und Städtebau, darunter mindestens ein Architekt und ein Stadtplaner.]¹¹

[Ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.]¹²

[...] ¹³

[...] ¹⁴

[**Art. D.I.5.1** - §1 - Die Regierung bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Beirats und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der im Beirat vertretenen Organisationen.

Die Mandatszeit der Mitglieder beträgt höchstens fünf Jahre und ist erneuerbar.

Auf Antrag der betreffenden Organisation kann die Regierung das Mandat eines Mitglieds vor Ablauf der normalen Mandatszeit beenden und ein neues Mitglied bestellen, das das Mandat seines Vorgängers fortführt.

§2 - Der Beirat tritt spätestens zwei Monate nach der Bestellung seiner Mitglieder zu einer ersten Sitzung zusammen.

Binnen zwei Monaten nach dieser ersten Sitzung gibt der Beirat sich eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Beirats.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die weitere Arbeitsweise.

§3 - Die Entscheidungen des Beirats werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist der Beirat nicht beschlussfähig, lädt der Vorsitzende zu einer zweiten Sitzung ein, bei der der Beirat ungeachtet der in Absatz 1 erwähnten Bedingungen beschlussfähig ist.

§4 - Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute zu den Sitzungen einladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Darüber hinaus kann der Beirat Arbeitsgruppen einsetzen.

§5 - Die Regierung sorgt für die Protokollführung der Sitzungen des Beirats.

§6 - Zum 30. April eines jeden Kalenderjahres, mit Ausnahme des Jahres seiner Schaffung, verfasst der Beirat einen Bericht über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr und übermittelt diesen zeitgleich dem Parlament und der Regierung.

¹¹ Abs. 1 ersetzt D. 12.12.19, Art. 57 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

¹² Abs. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 57 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

¹³ Abs. 3 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 57 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20

¹⁴ Abs. 4 aufgehoben D. 12.12.19, Art. 57 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20

§7 - Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sowie die Fachleute, die in Anwendung von §4 an den Sitzungen teilnehmen, haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.]¹⁵

¹⁵ Art. D.I.5.1 eingefügt D. 12.12.19, Art. 58 – Inkraft: 01.01.20